



Reglement über die sprachlichen Anforderungen in der Unterrichtssprache

(vom 25. April 2017)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

§ 1. Grundsätze

¹ Fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber für einen Bachelor-, Master- oder Lehrdiplomstudiengang haben vor der Immatrikulation an der Universität Zürich einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache der jeweiligen Studienprogramme bzw. Unterrichtsfächer zu erbringen.

² Die für die Immatrikulation in ein Doktoratsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch das Institut bzw. die Graduate School und/oder das Dekanat/Studiendekanat geprüft.

³ Als fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber gelten Personen, deren Erst- oder Hauptsprache der Unterrichtssprache nicht entspricht.

⁴ Unter Erst- oder Hauptsprache ist in diesem Reglement diejenige Sprache zu verstehen, die jemand ohne Anstrengung und mit höchster Kompetenz beim Schreiben, Sprechen und Verstehen von schriftlichen und mündlichen Äusserungen verwendet. Dies entspricht Niveau C2 und höher gemäss der Skalierung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).¹

⁵ Die Unterrichtssprachen der Studienprogramme bzw. Unterrichtsfächer an der Universität Zürich sind Deutsch und/oder Englisch.

⁶ Für die jeweilige/-n Unterrichtssprache/-n sind Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau C1 gemäss der Skalierung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.¹

⁷ Einzelne Studienprogramme bzw. Unterrichtsfächer setzen Kenntnisse anderer und/oder weiterer Sprachen voraus, die entweder bei der fachlichen Zulassungsprüfung durch die Fakultäten bzw. während des Studiums nachzuweisen sind. Einzelheiten sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

§ 2. Anerkannte Sprachzertifikate

Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate mit mindestens Niveau C1 wird in Absprache mit dem Sprachenzentrum durch die Zulassungskommission festgelegt und als Anhang zu diesem Reglement publiziert.

¹ www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

§ 3. Befreiung vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache

Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer der nachfolgend aufgeführten Vorbildungen sind vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache befreit:

- Eidgenössischer bzw. schweizerischer oder eidgenössisch bzw. schweizerisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis
- Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandene Ergänzungsprüfungen
- Gesamtschweizerisch anerkannter Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über bestandenen Ergänzungsprüfungen
- Maturità ginnasiale commerciale del Canton Ticino
- Bachelorabschluss der UZH
- Bachelorabschluss oder vergleichbarer Abschluss in der für das Studium erforderlichen Unterrichtssprache an einer Universität oder Fachhochschule, deren Sitz sich in einem Gebiet befindet, dessen Amtssprache der Unterrichtssprache entspricht (gilt nicht für ein Fernstudium oder für ein Studium an Zweigstellen in Ländern, deren Amtssprache der Unterrichtssprache nicht entspricht)
- Besuch der letzten drei Jahre eines Gymnasiums in der für das Studium erforderlichen Unterrichtssprache, dessen Sitz sich in einem Gebiet befindet, dessen Amtssprache der Unterrichtssprache entspricht

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2017 für Zulassungen zum Studium ab Frühjahrssemester 2018 in Kraft.

² Die letzte Deutschprüfung gemäss Reglement über die Deutschprüfung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität Zürich vom 26. Mai 2009 findet letztmals im August 2017 mit einer Wiederholungsmöglichkeit im Februar 2018 statt.

⁴ Das Reglement über die Deutschprüfung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und -bewerber an der Universität Zürich vom 26. Mai 2009 wird per 28. Februar 2018 aufgehoben.

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:
Michael O. Hengartner

Die Generalsekretärin:
Rita Stöckli



Anhang der anerkannten Sprachzeugnisse

Änderung vom 17. Dezember 2024, gültig ab 1. Januar 2025

Deutsch

- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an Deutschen Universitäten, DSH2 und DSH3
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), Stufe II, DSD II
- Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule
- TestDaF mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mind. TDN 3 in allen Prüfungsteilen
- ÖSD Zertifikat C1
- ÖSD Zertifikat C1 – Jugendliche
- ÖSD Zertifikat C2
- ÖSD Zertifikat C2 – Wirtschaftssprache
- Deutschprüfung UZH (letztmals durchgeführt im Frühjahrssemester 2018)

Englisch

- IELTS Academic: Overall Band Score 7, Mindestpunktwert Speaking und Writing 6.5
- TOEFL iBT / MyBest™ Scores to TOEFL iBT:
100 Punkte, Mindestpunktwert Speaking 25, Writing 26
- C1 Advanced (früher Cambridge English: Advanced CAE): mindestens Note B
- C2 Proficiency (früher Cambridge English: Proficiency CPE)